

## ▶ Belehrung

**Beginn der Rücktrittsfrist „14 Tage nach Abschluss des Vertrags“**

| Bei einem Vertragsschluss im Antragsmodell wurde der VN mit der Belehrung, dass er „innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrags“ zurücktreten könne, über das für den Beginn der Rücktrittsfrist maßgebliche Ereignis hinreichend informiert. |

So entschied es der BGH (17.10.18, IV ZR 106/17, Abruf-Nr. 205244). Der VR müsse nicht erläutern, dass der Vertrag in dem Zeitpunkt abgeschlossen war, in dem der Versicherungsschein dem VN zugeht (a. A. OLG Frankfurt a. M. 10.12.15, 3 U 51/15). Der VR müsse dem VN auch nicht die Anforderungen an das Rücktrittsrecht über den Gesetzeswortlaut hinaus erklären.

So habe der BGH bereits früher entschieden, dass der VR den VN nicht über eine etwaige Form der Rücktrittserklärung belehren müsse. Es könne von ihm nicht verlangt werden, die insoweit unklare gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 5 VVG a. F. auszulegen (BGH r+s 16, 556). Ebenfalls entschieden ist, dass in Belehrungen über das Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a. F. der aus dieser Vorschrift entlehnte Begriff der „Textform“ nicht erläuterungsbedürftig ist (BGH VersR 15, 876). Ebenso wenig kann nun vom VR eine Erläuterung der dem Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 5 S. 1 VVG a. F. entsprechenden Formulierung „nach Abschluss des Vertrags“ gefordert werden.

Im Übrigen konnte der durchschnittliche VN ohne Weiteres erkennen, dass jedenfalls in der zeitnahen Übersendung des seinem Antrag entsprechenden Versicherungsscheins die Annahme seines Angebots lag und damit der Vertrag zustande gekommen und die Rücktrittsfrist in Gang gesetzt worden war.

**MERKE** | Es ist auch nicht erforderlich, dass der VN den Erhalt der Belehrung durch Unterschrift gesondert bestätigen muss. Für eine solche Bestätigung ist die Unterschrift des VN auf dem Antragsformular ausreichend, in dem die Belehrung unmittelbar oberhalb der Unterschriftszeile enthalten ist.

## ▶ Örtliche Zuständigkeit

**Kein besonderer Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten**

| § 215 Abs. 1 S. 1 VVG begründet auch bei Klagen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitz des VN, nicht aber am Wohnsitz des Versicherten. |

So entschied es das LG Kleve (18.9.18, 6 O 30/18, Abruf-Nr. 205409), erklärte sich für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das zuständige LG.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 205244

**Vertragsannahme  
ist mit Übersendung  
des Versicherungsscheins  
erkennbar**



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 205409